Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof. II.

Mittheilungen aus der Praxis:

Die Entscheidung der Frage der Gebührenfreiheit gerichtlicher Amtshandlungen (z. B. im Falle des § 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96) gehört zur gerichtlichen Competenz.

Verordnung.

Personalien.

Erledigungen.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

II.

Zu dem Begriffe der Verwaltungsgerichtsbarkeit vereinen sich zwei Merkmale, und zwar zunächst der Gegenstand derselben und sodann die Art und Weise der Geltendmachung der den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildenden Rechtsfätze, d. h. die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nichts anderes, als eine besondere Art und Weise der Geltendmachung einer Art von Rechtssätzen. Wenn daher die Frage nach den Grundlagen des vorliegenden Entwurfes entsteht, so wird sie in den bezeichneten zwei Richtungen zu beantworten sein*).

Der Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Art des Rechts, für dessen Geltendmachung der Verwaltungsgerichtshof errichtet werden soll, findet die Bestimmung in dem Artikel 15 des Gesetzes über die richterliche Gewalt vom 21 December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 und in den §§ 2 und 3 des Entwurfes.

Der erstere bestimmt, auf seinem sehr unklaren Standpunkt gesellschaftlicher Ideen und Ausdrucksweisen (Gneist) in dem ersten Absatze:

„In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen". Hierauf setzt dieser Artikel als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit fest: „wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein". . . . .

Der § 2 des E. dagegen sagt: „der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet".

Der § 3 jedoch nimmt hierauf unter neun Punkten eine Reihe von Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wieder aus.

Bei einer Vergleichung zwischen der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes und des E. ad oculos ergibt sich hienach, daß in der Diction des E. das Wörtchen „außerdem", besser der Inhalt desselben fehlt und das Wörtchen „gesetzwidrig" hinzutritt, mit welch' letzterem wir uns erst später näher beschäftigen werden. Das Wörtchen außerdem ist jedoch sofort sub a des § 3 restituirt, indem dieser Punkt Angelegenheiten, welche auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausnimmt, der Inhalt des Wörtchens außerdem aber eben durch den ersten Absatz des Artikels 15 dem ordentlichen Rechtswege zugewiesen wurde.

Da aber unter acht weiteren Punkten, und eventuell durch den § 49 des E. („Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizei-Strafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizei-Strafgesetzgebung geregelt") weitere, keineswegs geringfügige Exemtionen festgesetzt werden, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach dem Entwurfe eine dem Umfange nach geringere als nach dem Artikel 15 und daher der Entwurf nur eine partielle Ausführung des Staatsgrundgesetzes.

Wenn nun schon eine Auf- und Abtheilung des Gebietes des öffentlichen Rechtes nach Sachen und verschiedenen formalen Merkmalen, welche keineswegs nur als einzelne Ausnahmen gegenüber Einem durchgreifenden, nicht nach Sachen theilenden Principe erscheinen, als Grundlage der Verwaltungsgerichtsbarkeit angenommen wurde, so muß bei dieser Sachlage der Vorgang, daß der Entwurf in taxativ ausführender Weise nur das anführt, was nicht Gegenstand des Verwaltungsgerichtshofes ist, getadelt werden. Denn dieser Vorgang erregt nicht nur den Verdacht als wollte der Schein einer gänzlichen Durchführung des Staatsgrundgesetzes gewahrt werden, so wie der Schein der Einführung einer vollen und ganzen Verwaltungsgerichtsbarkeit wenigstens dem Umfange nach, während doch das in der unschuldigen Form von Ausnahmen umgrenzte Gebiet eine wesentliche Verkümmerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in sich schließt; ein solcher Vorgang muß auch vom gesetzgeberischen Standpunkte verworfen werden.

Schon die positive Festsetzung des § 2 leidet an Unklarheit weil das Merkmal welches hienach berechtigt, an den Verwaltungsgerichtshof zu gehen, nicht scharf genug gefaßt ist, aber wenigstens wäre hier bei der Frage nach dem materiellen Rechtsgebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Antwort von vornherein eine bestimmte. Durch die nach verschiedenen, materiellen und formellen Principien festgesetzten einschneidenden Ausnahmen des § 3 jedoch, welche selbst in ihrer Festsetzung theilweise unklar sind, wird die Bestimmung des Gegenstandes der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine äußerst unklare und unbestimmte.

---

*) Da der Schwerpunkt des Principes der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Gegenstande derselben liegt, wird es im Nachstehenden dort wo das Princip in seiner Einheit hervorgehoben werden muß, nicht möglich sein, nicht zugleich auch insoweit die Geltendmachung zu berühren.

Ehe wir nun daran gehen aus den Bestimmungen des E. und bez. des Art. 15 den principiellen Kern herauszulösen, möge in Kürze erörtert werden, wie diese Frage in der Theorie und positiven Gesetzgebung bisher beantwortet ist.

In der Theorie hab.n wir, wie bereits im I. Artikel angedeutet wurde, eine privatrechtliche Auffassung von der öffentlich = rechtlichen zu unterscheide: Die privatrechtliche Auffassung geht selbstverständlich von dem Rechte des Einzelnen aus. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sind hienach Gegenstand der Judicatur der Gerichte Verletzungen von Rechten des Einzelnen und Eingriffe in dieselben durch und von Seite der Verwaltungsbehörden, d. h. Gegenstand der V rwaltungsgerichtsbarkeit ist nach dieser Anschauung ein civilistisch construirter Streit zwischen dem Einzelnen und der Verwaltungsbehörde, weil der Erstere behauptet, daß die Letztere sein Recht verletzt habe, und daher gegen sie die civil gedachte actio erhebt.

Einzelner und Verwaltungsbehörde ersch.inen als die beiden Streittheile dieses privatrechtlich construirten Streites, bei dem jedoch die Eigenthümlichkeit hervortritt, daß die Verwaltungsbehörde jederzeit als Geklagter dasteht, weil sie ihre eigene Rechtssphäre vermöge der großen ihr zu Gebote stehenden Macht selbst in wirksamster Weise schützen könne. Mit der Fiction der Verwaltungsbehörde beziehungsweise der Staatsgewalt als Streittheil fing die Juristerei an, sich erst wohl zu fühlen. Aber nicht nur die Fiction der juristischen Person, wie Brinz vergleicht (Pandekten. Erlangen, 1857, S. 11), nein, die juristischen Fictionen sammt und sonders, haben für uns das Ansehen von Vogelscheuchen, und muß denn einmal fingirt werden, so bleibe man damit auf dem Gebiete des Privatrechts, wage sich aber nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechts, dessen lebensvolle Wogen bald jede Fiction hinwegspülen.

Der übrige juristische Hausrath war nun bald beigeschafft, die Rechtssphäre, die Rechtstitel und mit denselben die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. „Recht und Gesetz bilden für die Regierungsgewalt nur die äußere Schranke" (Oberappellationsrath Dr. Bähr, der Rechtsstaat, Kassel 1864), also die Grenzlinie für die Rechtssphäre der Staatsgewalt und der Einzelnen. Als Rechtstitel trat auch der Staatsvertrag auf, aus diesem entspringt das Subjectionsverhältniß der Unterthanen, aus diesem Verbindlichkeiten gegen die Staatsgewalt, den Verbindlichkeiten entsprechen folgerichtig Rechte, hiezu treten die Grundrechte, Standes- und Corporationsrechte der Einzelnen, so v. Pfizer; oder es war eine andere Rechtssphäre mit den durch sie umschriebenen Rechten, welche der Rechtssphäre der Staatsgewalt gegenüber stand, so der Begriff des Genossenschaftsrechts nach Bähr, so daß die einzelnen Klagfundamente: Verletzungen genossenschaftlicher Rechte, als eine Reihe von Beschränkungen und demgemäß Eingriffen in jene Rechtssphäre und diese Rechte erscheinen.

Diese privatrechtliche Theorie beruht auf der Anschauung, daß nur der Richter, speciell der Privatrechts- und Strafrechtsricht r nach Recht und Gesetz erkenne, dagegen die Administrativbehörden nach den Grundsätzen der gemeinen Wohlfahrt, der Zweckmäßigkeit und dem dadurch geleiteten vernünftigen Ermessen handeln, daß im Grunde genommen bei ihrer Thätigkeit von einem Rechte gar nicht die Rede sein könne. Sagt doch der Staatsrechtslehrer Zachariä, es sei widersinnig nach Rechtsgrundsätzen verwalten zu wollen, und das obige Citat spricht nur von einer äußeren Schranke einer mehr oder weniger freien Thätigkeit. Es handelt sich nach dieser Anschauung nur darum, die Rechte des Einzelnen vor dieser Willkür der Administrativbehörden dadurch zu schützen, daß man ihnen das Recht gewährt, die böse, rechtlose Administrativbehörde b.i der Gerechtigkeit, dem Gerichte zu „verklagen".

Die eine, hoffentlich bald gänzlich überwundene Richtung in der privatrechtlichen Auffassung, (so noch Bähr in dem oben citirten Werke) weist die Verwaltungsgerichtsbarkeit einfach den ordentlichen G richten zu. An diese Richtung schließt sich der alte Streit über die U terscheidung von Justiz- und Administrativsachen, welcher „eine vollständige Bibliothek von Schriften hervorgerufen hat", eng an. Stein sagt hievon, daß es absolut falsch sei einen solchen Unterschied als Grundlage des Rechts durchführen zu wollen

Abgesehen hievon ist dieser Streit, auf den so viel Geist aufgewendet wurde, auch deßhalb so unfruchtbar geblieben, daß „Theoretiker ersten Ranges, wie Zachariä, geradezu an einer Klarheit über das Resultat verzweifelt sind", weil der sich mehr und mehr aufdrängende große Umfang und die besondere Natur der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Absicht alle öffentlich = rechtlichen Justizsachen den ordentlichen Gerichten zuzuweisen, in einem gar zu grellem Widerspruche stand.

Auf diesem Standpunkte steht auch noch der Verfasser der Abhandlung „zur Frage der sogenannten Administrativjustiz" im 18. Jahrgange der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (1862) SS. 719 — 761, dessen theoretisches Schlußergebniß als ein äußerst bescheidenes bezeichnet werden muß.

Obwohl diese Unterscheidung als das erste vorlaufende Stadium der privatrechtlichen Construction der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet werden kann, so war doch auf dem Standpunkte derselben von einer eigentlichen (privatrechtlich oder öffentlich = rechtlich construirten) Verwaltungsgerichtsbarkeit noch gar nicht die Rede. Daher und weil auch der vorliegende Entwurf auf dem Standpunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht, tritt dieser Streit für uns in den Hintergrund. Für uns steht die Sache im Gegensatze zu der jenem Streite zu Grunde liegenden Fragenstellung vielmehr so, was ist Privat- (Straf-) rechtens und was öffentlichen Rechtens, und unter der Voraussetzung, daß dies für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbar nicht zu beantworten ist, was ist innerhalb des öffentlichen Rechtes, der Verwaltung, Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit; darin liegt zwar noch keine Lösung, aber eine Vereinfachung, welche erst die Lösung ermöglicht. Uns berührt sonach obige Frage nur mittelbar.

Innerhalb der privatrechtlichen Auffassung tritt jedoch bereits eine andere Richtung auf, welche die in Rede stehenden Klagen besonderen Gerichten zuweist Hiefür spricht in überzeugender Weise schon von Pfizer. Den Grund für diese Trennung fand man jedoch nicht von vornherein und ausschließlich in der Wesenheit und Natur der Sache, sondern vorwiegend in Zweckmäßigkeitsrücksichten einer technischen Arbeitstheilung — auch hervorgehoben von Schäffle in der Tübinger Zeitschrift (27. Jahrgang, 1871) — verbunden mit spärlichen abgedrungenen Modificationen in der Art der Geltendmachung.

Die privatrechtliche Auffassung wird sowohl von Gneist als Stein verurtheilt. Von Gneist nicht nur durch die ganze Wucht seiner Gelehrtenthätigkeit, sondern dieser Gelehrte, der den lebensfrischen Contact mit den positiven Rechtsgebilden nie aufgibt, sagt gerade heraus in seinem Rechtsstaate, S. 157: „Diese privatisirende Auffassung von der Rechtssprechung hat unser altes Staatswesen gelähmt und zersplittert". Die Verurtheilung dieser Auffassung durch Stein, welchen Gneist als Antipoden der privatrechtlichen Construction bezeichnet, liegt nicht nur in manch' treffendem Worte dieses Verwaltungsrechtsgelehrten, sondern wir werden sie sofort am klarsten ersehen, wenn wir weiter unten das positive Princip betrachten, welches er für die Rechtssprechung über das öffentliche Recht aufstellt.

Der privatrechtlichen Auffassung steht die öffentlich-rechtliche Auffassung der Verwaltungsjurisdiction entgegen. Sie nimmt nicht ihren Ausgangspunkt von dem Rechte des Einzelnen, wie jene; sie schlägt den entgegengesetzten Weg ein. Sie geht von der Ansicht aus, daß die vollziehende Gewalt, die Staatsgewalt das Recht will, daß daher dort, wo in ihrer von vornherein nur rechtlichen Thätigkeit aus Irrthum diesem Willen nicht voll entsprochen wird, auch dem Einzelnen, der durch einen mit diesem Willen nicht übereinstimmenden Act geschädigt wird, es offen stehe die Mittel zu ergreifen, daß ihm gegenüber diesem Willen entsprochen werde. Wir haben das Wörtchen „auch" beigesetzt, weil diese Befugniß des Einzelnen nur eine singuläre und incidente Consequenz des allgemeinen Grundsatzes, daß auch die Verwaltung nur das Recht will, und nur eine der Controlen ist, daß dieser Wille zum vollen Ausdrucke gelange.

Von diesem Standpunkte der weitestgehenden öffentlich-rechtlichen und daher richtigsten Auffassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr ein eng begrenzter, nicht mehr ein nach Sachen oder verschiedenen formellen Merkmalen, wie nach Rechtssphären ab- und aufgetheilter, sondern er erstreckt sich auf das ganze materielle Gebiet des öffentlichen Rechtes als des Verwaltungsrechts (der Verwaltung) und entnimmt seine Begrenzung nur mehr einem formellen Kriterion, und das ist das was wir dem Gegenstande (noch nicht der Geltendmachung) nach eine volle und ganze Verwaltungsgerichtsbarkeit nennen können. In diesem Sinne sagt Stein sehr scharf, „daß es dem Wesen der Sache nach gar keine Justiz- und Administrativsachen gibt, sondern daß jede

„Sache" je nach dem Verhältniß zu Gesetz oder Verordnung sowohl Justiz- als Administrativsache sein, d. h. wissenschaftlich ausgedrückt „Gegenstand einer Klage oder einer Beschwerde werden kann" und Gneist bemerkt mit einem Anflug von Hohn „ob man nun aber 40 oder 100 oder noch mehr Klagefälle dieser Art aufzählt — man wird das Bedürfniß der Rechtssprechung mit dieser Aufzählung nicht erschöpfen" *).

Dieses formelle Kriterion ist bei Stein die Sachlegitimation des Einzelnen, welche dadurch entsteht, daß incidenter sein Recht oder Interesse berührt wird. Die Lehre Stein's geht nämlich dahin, daß der im Gesetze ausgesprochene Wille mit dem in der Verordnung ausgesprochenen Willen übereinstimmen müsse, und daß weiter der Wille in der vollziehenden Gewalt, mag er in einer allgemeinen oder einzelnen Verordnung, in einer Verfügung oder in einer vollziehenden einzelnen Handlung zum Ausdrucke gelangen, mit sich selbst übereinstimmen müsse. Wo dies nicht der Fall ist, besteht nicht mehr der rechtmäßige Zustand, und es hat auch der Einzelne, dessen Recht oder Interesse ein solcher Widerspruch berührt, das Recht auf dessen Beseitigung zu dringen, soweit er eben sein Recht oder Interesse berührt.

In dem Falle, in welchem Gesetz und Verordnung im Widerspruche stehen, steht ihm die Klage bei dem Gerichte offen, hier behauptet daher der Einzelne gar nicht eine Verletzung durch die die Verordnung vollziehende Verwaltungsbehörde, sondern eine Rechtswidrigkeit von Seite des verordnenden Organes, die einzelne Verfügung oder vollziehende Handlung ist nur der Anlaß, um die Klage zu erheben, diese Klage bezieht sich daher gar nicht auf die concrete Vollziehung sondern nur auf die Normgebung. In dem anderen Falle dagegen, in welchem Verordnung und Vollziehung der Verordnung im Widerspruche stehen, oder besser der allgemeine Wille der vollziehenden Gewalt mit dem in einer concreten Verordnung, Verfügung oder vollziehenden Handlung zum Ausdrucke gelangenden im Widerspruche steht, ist dem Einzelnen, dessen Interesse dadurch berührt wird, die Beschwerde an die hiezu berufene Verwaltungsbehörde gegeben. Hier handelt es sich nicht einmal darum, daß eine bestimmte Verordnung zur Ausführung gelange, sondern nur darum, daß der in concreto zum Ausdruck gelangte Wille nicht gleichzeitig mit dem allgemeinen Willen in Widerspruch stehe. Die Hauptcontrole hiefür muß in der Organisation der betreffenden Behörden liegen, nur steht auch dem Einzelnen, der durch einen solchen behaupteten Widerspruch sein Interesse berührt erachtet, frei, die Constatirung zu verlangen, ob dieser Wille wirklich übereingestimmt habe, eventuell die Beseitigung des entgegenstehenden sein Interesse berührenden Zustandes. Also auch hier kann der Einzelne von vornherein nicht behaupten, daß die Behörde, welche ihm gegenüber unmittelbar einen Act vollzogen hat, eine Rechtswidrigkeit, geschweige eine Verletzung begangen habe, weil er nicht weiß, ob der mit einer bestehenden Verordnung im Widerspruche stehende, in diesem einzelnen Acte zum Ausdrucke gelangte Wille nicht inzwischen zum allgemeinen Willen geworden war. Bei Stein handelt es sich immer nur um einen von der höchsten Gewalt nicht gewollten Widerspruch, der in seinen Folgen auch das Recht oder Interesse des Einzelnen rechtswidrig berührt, für den dolus der Verletzung läßt Stein ausdrücklich die persönliche Haftbarkeit des Beamten eintreten, eine Sanirung, welche mit der Sache um die es sich hier handelt, nichts zu thun hat.

Wir glauben hiemit gezeigt zu haben, wie diametral Stein's Anschauung der privatrechtlichen Construction entgegensteht.

Auf einem extensiv und intensiv noch weiteren Standpunkte steht Gneist. Das ganze Gebiet des öffentlichen Rechtes ist ihm Gegenstand der Verwaltungsjurisdiction, denn das öffentliche Recht nach germanischer Auffassung ist nach ihm ein erzwingbares, stetiges Recht, eine Regelung der Staatsgewalt durch bindende Gesetze, und daher eo ipso Gegenstand der Rechtssprechung. Daß die höchste Gewalt im Staate jederzeit Recht ertheilen will, nennt Gneist eine praesumtio juris et de jure, sollte auch etwa der Landesherr aus Irrthum ungesetzmäßige Befehle gegeben haben. Der Streit, das Contentiosum ist das Eine formelle Kriterion als alleinige Voraussetzung und Bedingung der Verwaltungsjurisdiction. Die von einem öffentlichen Organe ausgehenden Anforderungen an die Freiheit der Person und das Vermögen des Individuums, der Familie, der Genossenschaft und der Commune sind nur die nothwendigen Anlässe, daß der Streit entstehe und hiemit die Wirksamkeit der Verwaltungsjurisdiction eintrete. Der Streit ist nicht Gegenstand, sondern wiederum nur Anlaß, Ursache der Thätigkeit der Verwaltungsjurisdiction; Gegenstand ist das durch den Streit zur Judicatur gestellte öffentliche Recht, das streitige öffentliche Recht, welchem Gebiete es immer angehören mag.

*) Wir haben oben gezeigt, daß es sogar ein Fehler des E. ist, daß er auf seinem Standpunkte nicht aufzählt, oder doch wenigstens in concret-positiver Weise das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet. Dies zur Vermeidung eines Mißverständnisses aus dem Citate.

(Fortsetzung im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung der Frage der Gebührenfreiheit gerichtlicher Amtshandlungen (z. B. im Falle des § 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96) gehört zur gerichtlichen Competenz.

Auf das Gesuch der Ehegatten A. und C. um Ergänzung des Grundbuches durch Eintragung ihrer bisher in keinem öffentlichen Buche vorkommenden Buchwaldung in X. wurde von dem Oberlandesgerichte Graz mit Beschluß vom 19. September 1872, Z. 10.811 im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 96 R. G. Bl. das Richtigstellungsverfahren eingeleitet und dessen Durchführung, sowie die Kundmachung des bezüglichen Edictes dem Bezirksgerichte in Fürstenfeld zugewiesen. Für die dreimalige Einschaltung dieses Edictes in die Amtsblätter der Grazer-Zeitung hat die Administration des Blattes eine Gebühr von 12 fl. 60 kr. angesprochen, deren Berichtigung das genannte Bezirksgericht mit Bescheid vom 18. October 1872, Z. 2926 von den Gesuchstellern A. und C. forderte. Diese haben jedoch gegen jene Gebührenforderung mit Berufung auf § 28*) des obcitirten Gesetzes eine Vorstellung rechtzeitig eingebracht, welche das Bezirksgericht als Recurs dem Oberlandesgerichte vorlegte. Allein von letzterem wurde die Angelegenheit als ein Administrativgegenstand angesehen, daher in Folge Beschlusses vom 6. November 1872, Z. 12 674 der ganze Act lediglich dem Oberlandesgerichts-Präsidium abgetreten, welches mit Erledigung vom 8. Jänner 1873, Z. 8507 der Vorstellung keine Folge zu geben fand. — Dagegen haben nun die Ehegatten A. und C. eine an den k. k. obersten Gerichtshof gerichtete Vorstellung eingebracht, welche von dem Oberlandesgerichts-Präsidium an das k. k. Justizministerium geleitet wurde. Das k. k. Justizministerium hat jedoch den ganzen Verhandlungsact dem obersten Gerichtshof zur weiteren Verfügung mit dem Ersuchen abgetreten, den hierüber gefaßten Beschluß demselben seinerzeit mitzutheilen.

Der k. k. oberste Gerichtshof nun hat laut Entscheidung vom 11. März 1873, Z. 2417 „in Erwägung, daß obgedachte Einschaltgebühr anläßlich des über das Gesuch der Ehegatten A. und C. um Grundbuchsergänzung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens erwachsen und daß das Begehren der Gesuchsteller auf Loszählung von jeder diesfälligen Gebührenentrichtung auf den § 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 96 R. G. Bl. gestützt ist, in Erwägung also, daß die Beurtheilung des Rechtstitels dieses Begehrens sowie überhaupt die Beurtheilung der Fragen, wann und in wie weit für gerichtliche Amtshandlungen oder Vorkehrungen die Gebührenfreiheit eintrete, dem administrativen Wirkungskreis nicht angehören kann, daß vielmehr zur Lösung von derlei Fragen mit Anwendung des Gesetzes auf die vorkommenden concreten Fälle nur der Richter berufen ist, in schließlicher Erwägung, daß bei allen gerichtlichen Entscheidungen der gesetzlich vorgezeichnete Instanzenzug genau eingehalten und daß eben deßhalb auch die vorliegende Angelegenheit demselben wieder zugeführt werden muß — dem Oberlandesgerichte in Graz unter Behebung der obergerichtlichen Erledigung vom 6. November 1872, Z. 12.674 aufgetragen, über den ganzen diesbezüglichen Verhandlungsact, rücksichtlich über die Vorstellung der Eheleute A. und C. neuerlich in zweiter Instanz mit Uebergehung der Competenzfrage, in der Sache selbst zu entscheiden.

G. Z.

*) Derselbe lautet: „Die bei der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit . . . . .

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 3. März 1873, Z. 3434, betreffend die Höhe von Gemeindeumlagen auf Spirituosen und die Unzulässigkeit von Gemeindeumlagen auf Vermögensübertragungsgebühren.

Von einem Landtage wurde ein Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeumlagen beschlossen, in welchem auf die Bewilligung

a. der Einhebung von 15 kr. von jedem Eimer und jedem Grade Spiritus und spirituoser Getränke für eine Gemeinde und

b. der Einhebung eines 10perc. Zuschlages zu der 3½perc. und 1½perc. Aerarialgebühr von Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen für eine andere Gemeinde der Antrag gestellt worden ist.

Aus diesem Anlasse finde ich mich einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium bestimmt Eurer .... zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Verständigung .... Folgendes mitzutheilen:

Die Gemeindeumlage mit 15 kr. von jedem Eimer und jedem Grade Spiritus und spirituoser Getränke, d. i. 15 fl. pr. Eimer Alkohol, ist zu hoch gegriffen, indem sie nicht bloß mit dem Branntweinsteuersatze von 5 kr. und 1 kr. Zuschlag pr. Eimer und Grad Alkohol, sondern auch mit den Spiritusspreisen in großem Mißverhältnisse steht und die Spiritusproduction schädigen muß, und erscheint somit mit Rücksicht auf deren Höhe unstatthaft. Principiell unzuläßig erscheint aber ein Gemeindezuschlag zu der 3½ und 1½ perc. Aerarialgebühr von Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen.

Schon aus Anlaß der von den meisten Landtagen beschlossenen Verlassenschaftsbeiträge für Schulzwecke hat das k. k. Finanzministerium wiederholt das Irrationelle solcher Zuschläge zu den die Natur einer Vermögenssteuer an sich tragenden Gebühren hervorgehoben und erblickt in diesen Verlassenschaftsbeiträgen zu Schulzwecken ein ganz exceptionelles, lediglich durch die bedeutende Höhe des den Gemeinden und Ländern zufallenden Mehraufwandes für Schulzwecke und durch die gleichzeitige Aufhebung der früher bestandenen analogen Normalschulfondsbeiträge zu rechtfertigendes Zugeständniß zumal die Vermögensübertragungs-Gebühren leicht eine Höhe und provinzielle, ja locale Verschiedenheit erreichen könnten, welche die seit Langem angestrebte, auf die thunlichste Herabsetzung und Vereinfachung der Staatsgebühren gerichtete Reform der einschlägigen Gesetzgebung geradezu unmöglich machen würde. Gegen den angeregten Zuschlag zu den 3½perc. und 1½perc. Gebühren spricht aber noch der weitere sehr wichtige Umstand, daß durch denselben einseitig nur der gegenüber dem beweglichen Vermögen ohnehin unverhältnißmäßig hoch belastete Immobiliarbesitz, und zwar im Falle der Uebertragung im Erbwege doppelt, nämlich durch den Verlassenschafts-Schulbeitrag und durch den fraglichen Gemeindezuschlag getroffen würde.

Ferner werden Eure .... ersucht, den Landesausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß in Hinkunft bei Bewilligung von Gemeindeabgaben, die sich wie z. B. diejenigen von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten nicht mit Bestimmtheit als Verzehrungssteuerzuschlag im wahren Sinne des Wortes erkennen lassen, die in dem hierortigen Erlasse vom 11. October 1872, Z. 13351, (resp. 12. Juni 1872, Z. 7300) *) vorgezeichneten Bestimmungen genau zu beobachten sind und es ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß weder eine erhöhte noch eine neu eingeführte solche oder Verzehrungssteuerumlage für einen vor der Kundmachung des dießfälligen Gesetzes liegenden Zeitraum nachträglich eingehoben werden darf.

---

*) Mitgetheilt in Nr. 47, S. 187 Zeitschrift f. Verwaltung v. J. 1872. Mit 13.351/1872 ging die Verordnung an die Landeschefs von Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Küstenland, Tirol, Kärnten, Krain; mit 7300/1872 an die Landeschefs von Oberösterreich, Steiermark, Schlesien und Salzburg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerpräsidenten Adolf Fürsten Auersperg das Großkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Karl v. Stremayr und dem Finanzminister Sisinio Freih. v. Pretis den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Ersten Obersthofmeister Generalmajor Constantin Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst das Großkreuz des St. Stephan Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Obersthofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin Franz Freih. v. Nopcsa das Großkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Steiermark Guido Freiherrn Kübeck v. Kübau und dem Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. August Freih v Wehli die geheime Rathswürde, dem Ministerialrathe und Leiter der Präsidialkanzlei des Ministerrathes Anton Artus, dem Ministerialrathe im Finanzministerium Friedrich Elsner, dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Adolf Löhr, dem Präsidenten-Stellvertreter der reichsräthlichen Staatsschulden-Centralcommission Dr. Heinrich Perger Edl. v. Pergenau das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Bürgermeister in Laibach Carl Deschmann, dem Statthaltereirathe in Lemberg Dr. Gustav Hailig, dem Bürgermeister in Klagenfurt Gabriel Jessernigg, dem kais. Rathe und den Bürgermeister-Stellvertretern in Wien Franz Khunn und Dr. Julius Newald, dem Regierungsrathe und Vorstande der Bauabtheilung der Generalinspection der österr. Eisenbahnen in Wien Mathias Pischof, dem Regierungsrathe in Laibach Dr. Anton Schöppl, dem Statthaltereirathe in Wien Alexander Strangfeld den eisernen Kronenorden dritter Classe, dem pensionirten Statthaltereirathe in Zara Johann Krekich dem Bürgermeister zu Vorder-Ovenetz in Böhmen Johann Schlöcht, dem Regierungsrathe in Troppau Leopold Swoboda den Adelstand, dem Bürgermeister in Badgastein Dr. Karl Beringer, dem Bürgermeister in Cormons Johann Deperis, dem Bürgermeister zu Arco Prosper Marchetti, dem städtischen Sanitätsrathe in Prag Dr. Alois Nowak, dem Vicebürgermeister in Krakau Felix Szlachtowski, dem Bürgermeister in Bozen Dr. Julius Würzer und dem Stadtarmenarzte in Wien Dr. Heinrich Zappert das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens; dem Bürgermeister in Hohenelbe Adalbert Ehinger, dem Bürgermeister in Rottenmann August Hofer, dem Bürgermeister in Waidhofen a. d. Ybbs Franz Hofer und dem Bürgermeister in Gonobitz Joseph Pann das goldene Verdienstkreuz mit der Krone; dem Gemeindevorsteher August Alge zu Lustenau in Vorarlberg, dem Gemeindevorsteher zu Längenfeld in Tirol Johann Karlinger, dem Gemeindevorsteher zu Batzdorf in Schlesien Johann Kukutsch, dem Gemeindevorsteher Franz Prada zu Vigalzano in Tirol und dem pensionirten Domänen-Wundarzte zu Hartmanitz in Böhmen Franz Weber das goldene Verdienstkreuz, den Gemeindevorstehern Joseph Benes zu Tuchlowic, Johann Horák in Lhota-Libcan, Joseph Rupprecht zu Niserbahn in Böhmen, Johann Georg Ritter zu Langkampfen in Tirol das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Aeußern Geheimrath Leopold Freiherrn v. Hofmann den Orden der eisernen Krone erster Classe; dem dortigen Sectionschef Bela Freiherrn v. Orczy das Commandeurkreuz des k. ungar. St. Stephan-Ordens und dem Hof- und Ministerialrathe in diesem Ministerium Anton Hammer Freiherrn v Nemesbány das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens, allen Dreien taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Cabinetsdirector und geheimen Rathe, Staatsrathe Adolf Ritter v. Braun taxfrei das Commandeurkreuz des St. Stephan-Ordens, dem ersten Cabinetssecretär Friedrich Freiherrn Gennotte v. Merkenfeld das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne, den Cabinetssecretären August Neugelrod und Anton Ritter Pachner v. Eggensdorf den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, ferner dem Cabinetsregistrator Theodor Pittner das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Kanzleidirector des k. k. Obersthofmarschallamtes Dr. August Bathioli das Ritterkreuz des österr. kaiserlichen Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die im Ackerbauministerium erledigte systemisirte Stelle eines Ministerialsecretärs dem Ministerialsecretär extra statum Dr. Johann Schulz v. Straszniski verliehen und den Ministerialconcipisten Dr. Richard Capellmann zum Ministerialsecretär extra statum in diesem Ministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Forstinspector Christian Lippert zum Oberforstrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Seine Majestät haben zu Oberforstmeistern und Vorständen der Forst- und Domänendirectionen und zwar den Forstrath Hermann Hradeczky für Tirol und Vorarlberg; den Finanzrath Albert Thieriot für Krain, Küstenland und Dalmatien; den Finanzsecretär Cajetan Schuhmann für Oesterreich unter der Enns; den Forstmeister Christian Pichler in Ebensee für das Salzkammergut und Oesterreich ob der Enns; den Forstmeister Johann Fuchs in Neuberg für Steiermark und Kärnten; den Forstmeister Franz Rayl in Goisern für Salzburg und den Forstmeister Andreas Stonawski in Dobromil für Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem Forstrathe Hermann Hradeczky bei seiner Ernennung zum Oberforstmeister taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditsdirector im Ministerium des Aeußern Julius Rupprecht das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Einreichungs-Protokollsdirector im Ministerium des Aeußern Hofsecretär Felix Mießl Edl. v. Treuenstadt den Titel eines Regierungsrathes und dem dortamtlichen Officialen Adam Ritter v. Tustanowski den Titel und Charakter eines Expeditsadjuncten, beiden taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat die bei der Landeshauptcasse in Brünn erledigte Directorsstelle dem Controlor dieser Casse Franz Kölner verliehen.

Erledigungen.

40 Postamts-Expedientenstellen mit je 500 fl. und je 120 fl. Quartiergeld und einem Equipirungspauschale von je 50 fl., bis 7. Mai (Amtsbl. Nr. 84).

Concipistenstelle für den Conceptsdienst, beim schlesischen Landesausschusse in Troppau mit 800 fl. Gehalt, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 82.)

100 Accessistenstellen zweiter Classe bei der Postdirection für Wien und Umgebung mit je 500 fl. Gehalt und je 120 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis Mitte Mai. (Amtsbl Nr. 82.)

Landesingenieurstelle im Salzburg'schen mit dem Amtssitze in St. Johann in Pongau mit 1000 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 16. Mai. (Amtsblatt Nr. 88.)

Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe in Steiermark mit 1600 fl. Gehalt, bis 30. April. (Amtsbl. Nr. 89.)

Calculantenstelle für den Rechnungsdienst bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Bruck an der Mur mit dem Taggelde von 1 fl., bis 12. Mai. (Amtsbl. Nr. 91.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.